

Forum-Gewerberecht | Spielrecht | Aufstellererlaubnis noch gültig nach Gewerbebeanmeldung

Autor	Beitrag
enibas13 14.07.2015 14:18	Hallo, ich habe gerade folgenden Fall. Ein Mann der vor ca. 4 Jahren das Gewerbe Aufstellen von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit abgemeldet hat, möchte nun die alte Erlaubnis wieder aufleben lassen und das Gewerbe wieder anmelden. Im Kommentar steht zum § 33c Rz. 14, die Erlaubnis erlischt mit Betriebsaufgabe. Daher müsste er meiner Ansicht die Erlaubnis neu beantragen. Seht ihr das genauso?? :danke:
drops 14.07.2015 17:26	Sorry....bin hier falsch...bitte löschen
dieter116 15.07.2015 07:06	Seltsam, die Erlaubnis müsste doch lebenslang gelten solange sie nicht widerrufen bzw. entzogen wird . Man kann doch auch erst 5 Jahre nach Erteilung ein Gewerbe dafür anmelden. Bei der Erlaubnis für den Betrieb einer Spielhalle ist es so, dass diese bei Betriebsaufgabe erlischt, aber bei der allgemeinen Aufstellererlaubnis ? Ist ja so, wenn ich 5 Jahre zwischendurch kein Auto angemeldet oder gefahren habe die Fahrerlaubnis neu machen müsste.
sme40 15.07.2015 07:18	Da steht aber auch (Landmann/Rohmer), dass nach einem Beschluss des BLA Gewerberecht (2014) die Gewerbeabmeldung in der Regel nicht zum Erlöschen der Erlaubnis führt. Gruß
Frau_Gewerbeaufsicht 01.09.2025 12:41	Hallo Ihr lieben ich muss dieses Thema nochmal aufgreifen. Erlischt die Erlaubnis nach § 33c Abs.1 nun mit Betriebsaufgabe?
Thomas Mischner 09.09.2025 10:03	Die Antwort dürfte in § 49 Abs. 2 GewO zu finden sein: "Die Konzessionen und Erlaubnisse nach den §§ 30, 33a und 33i erlöschen, wenn der Inhaber innerhalb eines Jahres nach deren Erteilung den Betrieb nicht begonnen oder während eines Zeitraumes von einem Jahr nicht mehr ausgeübt hat."
Frau_Gewerbeaufsicht 16.09.2025 12:57	Das bezieht sich doch aber nicht auf die Erlaubnis nach § 33 c Abs. 1 GewO oder? Das einzige was ich bezüglich der Erlaubnis gefunden habe, war in der Kommentierung von Landmann/Rohmer zum § 33c Abs.1 Rz. 14, die Erlaubnis erlischt mit Betriebsaufgabe. Folglich gehe ich davon aus, dass bei Abmeldung des Gewerbes die Erlaubnis erlischt und bei Neuansmeldung des Gewerbes des Automatenaufstellers auch eine neue Erlaubnis zu beantragen ist.

Autor	Beitrag
Thomas Mischner 16.09.2025 13:11	quote----- Das bezieht sich doch aber nicht auf die Erlaubnis nach § 33 c Abs. 1 GewO oder? ----- Eben. Und deshalb sehe ich keinen Grund, weshalb die Erlaubnis erlöschen sollte. Sie ist personen- und nicht betriebsbezogen. Wie der Kommentator zu seiner Auffassung gelangt, erschließt sich mir leider nicht.
Frau_Gewerbeaufsicht 16.09.2025 13:27	Genau, so habe ich es auch gesehen. Dachte super, wegen der Personenbezogenheit muss der Gewerbetreibende nicht ein komplett neues Erlaubnisverfahren durchlaufen. Dann habe ich jedoch in der Kommentierung gelesen ".. Die Erlaubnis ist persönlicher Natur und erlischt mit der Betriebsaufgabe. Dann steht da ja noch, dass nach einem Beschluss des BLA Gewerberecht (2014) die Gewerbeabmeldung in der Regel nicht zum Erlöschen der Erlaubnis führt. Was genau bedeutet es dann jetzt? In der Regel führt dies nicht zum Erlöschen der Erlaubnis. Worauf bezieht sich denn das " in der Regel". In welchen Fällen erlischt oder kann die Erlaubnis mit Gewerbe-Abmeldung erlöschen? Leider bin ich noch relativ neu im Sachgebiet und bin mir da echt unsicher.
Thomas Mischner 16.09.2025 14:06	Den Beschluss des BLA Gewerberecht kenne ich nicht. Ich würde die Aussage aber so deuten, dass eine Gewerbeabmeldung nur im Ausnahmefall zum Erlöschen der Erlaubnis führt. Wenn keine besonderen Umstände vorliegen(welche auch immer das sein mögen ?(), erlischt die Erlaubnis also nicht.
Bendino 17.09.2025 16:01	Dazu empfiehlt es sich die weitere Verlinkung in den Kommentar zu lesen und zu § 34a Rn. 15 zu wechseln, da hat er sich ausführlich zum BLA und den Aussagen ausgelassen. Die Erlaubnis nach § 33c Abs. 1 GewO erlischt nicht mit der Betriebsaufgabe.
petergaukler 26.11.2025 20:28	re, die allgemeine aufstellerlaubnis für das aufstellen von gewinnluckenspielgeräten in der bundesrepublik ist meines wissens unbefristet , das gilt nicht für eine spielhallenerlaubnis ! p.g.

In diesem Thema befinden sich folgende Anhänge: